



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juni 2017  
(OR. en)

9326/17  
ADD 1

PV/CONS 24

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3526. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine  
Angelegenheiten)** vom 16. Mai 2017 in Brüssel

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### A-PUNKTE (Dok. 8988/17 PTS A 34)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds  
[erste Lesung] ..... 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim  
öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem  
geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG  
[erste Lesung] ..... 4
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für  
Fischereifahrzeuge (Neufassung) [erste Lesung] ..... 4

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 59/16 EF 386 ECOFIN 1184 CODEC 1891

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der luxemburgischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

#### **Erklärung Luxemburgs**

"Luxemburg befürwortet das allgemeine Ziel der Verordnung über Geldmarktfonds, nämlich die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit aller Geldmarktfondskategorien zu erhöhen, da diese für die Finanzierung der Realwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind.

Die Lage der Geldmarktfonds, die ausschließlich an Investoren in Drittstaaten ausgegeben werden, sowie der Geldmarktfonds mit Master-Feeder-Struktur wird in der Verordnung nicht angemessen berücksichtigt.

Eine Quote für den Anteil der EU-Schuldtitel an den CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, wie sie in der Überprüfungs Klausel genannt wird, ist rechtlich anfechtbar, stellt einen fragwürdigen Präzedenzfall dar und wird letztlich die Entwicklung dieser neuen Kategorie von Geldmarktfonds behindern. Bei einem solchen EU-zentrierten Vorgehen wird verkannt, dass die Erfolgsgeschichte des EU-Vermögensverwaltungssektors weitgehend auf seiner globalen Ausrichtung beruht.

Die Verordnung dürfte die Existenz einiger Kategorien von Geldmarktfonds auf längere Sicht gefährden, weshalb die Gefahr besteht, dass wertvolle marktgestützte Finanzierungsquellen verschwinden werden. Dies läuft den Zielen der Kapitalmarktunion zuwider.

Deshalb stimmt Luxemburg gegen die Verordnung über Geldmarktfonds."

**2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 63/16 EF 393 ECOFIN 1199 CODEC 1928

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

**Erklärung des Vereinigten Königreichs**

"Das Vereinigte Königreich möchte erklären, dass es den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG befürwortet.

Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass Artikel 33 Absatz 1 der Prospektverordnung Verpflichtungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden (innereuropäischen) Zusammenarbeit im Bereich Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten enthält, die in den Anwendungsbereich von Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Daher gilt in Bezug auf diese Bestimmung Artikel 3 Absatz 1 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts."

**3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (Neufassung) [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 11/17 PECHE 71 CODEC 261

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV)